



Gemeinde Altendorf

**Reglement über die
Abfallentsorgung
1999**

Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altendorf

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** 1. Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM) und nach Massgabe der Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Altendorf.
2. Für den Vollzug ist die Umweltschutzkommission zuständig, soweit Entscheidungen nicht andern Behörden vorbehalten sind.
- Art. 2** Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesondere die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der hierfür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.

II. Entsorgungsdienste

- Art. 3** Der Gemeinderat ist zuständig für die Einführung zusätzlicher Sammlungen und Einrichtungen, wie zentrale Sammelstellen.
- Art. 4** Die Umweltschutzkommission bestimmt und veröffentlicht in Absprache mit dem ZAM:
- die Sammeltage sowie Art und Zeitpunkt der Bereitstellung (Sammelstellen, Behälter, Gebinde etc.)
 - die Sperrliste des ZAM, die zu sortierenden Abfälle und die zentralen Sammelstellen dafür
 - die Sondersammlungen des ZAM und der Gemeinde
 - weitere Weisungen und Informationen über Entsorgungsfragen
- Art. 5** Das Entsorgungspersonal wacht über die Einhaltung der Bereitstellungsvorschriften und -weisungen. Insbesondere dürfen vorschriftswidrige Behälter und Gebinde nicht zur Entsorgung angenommen werden. In erheblichen Fällen erstattet das Personal Meldung an die Umweltschutzkommission.

III. Entsorgungsabgaben

- Art. 6** 1. Für die Kosten der kommunalen Entsorgungsdienste erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr, die zusätzlich zu den ZAM-Abgaben geschuldet ist.
2. Die kommunale Grundgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgesetzt. Im Budget sind hierfür ausschliesslich folgende Berechnungsfaktoren auszuweisen:
- Grundgebühr ZAM;
 - kommunale Administrativkosten;
 - kommunaler Aufwand für Spezialsammlungen und Unterhalt der Sammelstellen;
 - kommunale Investitionskosten;
- Allfällige Überschüsse oder Defizite sind gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz zu übertragen oder auszugleichen.
3. Gebührenpflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Altendorf. Das heisst:

- a) natürliche Personen mit eigenem Haushalt.
Fr. 120.-- p. A.
- b) natürliche Personen, die bei einer AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende registriert sind (zusätzlich zur Haushalt-Grundgebühr).
Fr. 120.-- p. A.
- c) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (zusätzlich zur Haushalt-Grundgebühr der in Altendorf wohnhaften Gesellschafter).
Fr. 120.-- p. A.
- d) Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.
Fr. 120.-- p. A.
- e) Besitzer von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss Kurtaxenreglement der Gemeinde Altendorf Kurtaxen an den Verkehrsverein Altendorf entrichten.
Fr. 120.-- p. A.
- f) Öffentliche Haushalte, welche Einrichtungen in Altendorf betreiben.
Fr. 120.-- p. A.

Grundlage bilden die Daten der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle usw.) sowie des Verkehrsvereins Altendorf.

- 4. Werden die Sammelstellen oder Spezialsammlungen zur Entsorgung von Abfällen genutzt, die aus der gewerblichen Tätigkeit direkt anfallen, schuldet der Anlieferer eine Entsorgungsgebühr gemäss dem aktuellen Tarif des ZAM.
- 5. Die Umweltschutzkommission erlässt in strittigen Fällen gemäss Abs. 3 und Abs. 4 eine Veranlagungsverfügung. Diese kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden.
- 6. Der Bezug der Grundgebühr erfolgt jährlich pro Rata temporis und kann mit dem Einzug der ZAM-Abgaben koordiniert werden.

Art. 7 Der Gemeinderat kann die Gebührenhöhe im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind.
Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Kehrichtentsorgung veröffentlicht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung (Urnenabstimmung) und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit dem Inkrafttreten wird das Kehrichtreglement vom 1. Januar 1982 aufgehoben.

Altendorf, 27. August 1999

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Albert Steinegger
Der Gemeindeschreiber: Hans Bissig

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 8. Juni 1997 und 13. Juni 1999
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz am 3. August 1999 / RRB Nr. 1181
In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1. September 1999